

GÜNTER BRENKEN

## Zur Fortentwicklung des Raumordnungsverfahrens auch im Hinblick auf die Bestrebungen zur Beschleunigung des Planungsablaufs

### Kurzfassung

*Die bundesweite Einführung des Raumordnungsverfahrens (ROV) mit erstinstanzlicher – überörtlicher – UVP durch die Novelle zum Raumordnungsgesetz (ROG) hat die Koordinierungs- und Abstimmungsaufgabe der Raumordnung wesentlich erweitert. Es gilt nun, dieses Verfahren der Prüfung des Makrostandorts raumbedeutsamer Einzelvorhaben so durchzuführen, daß die sich bietenden Verfahrensvorzüge – frühes Planungsstadium mit Änderungsmöglichkeiten auch im Grundsätzlichen, Erfassung und Erörterung aller berührten Faktoren unter Beteiligung der räumlich und fachlich befähigten Stellen – so durchzuführen, daß trotz der erweiterten Prüfungsbreite letztlich eine Verkürzung des gesamten Planungsablaufs erreicht wird. In die Abhandlung der Umweltbelange sind auch die zur Sicherung von Natur und Landschaft entwickelten Instrumente der Raumordnung einzubeziehen, was den Umwelterfordernissen im Einzelfall ein stärkeres Gewicht als bei rein fachlicher Bewertung verschaffen kann. Die Entkleidung des ROV vom nur behördeninternen Charakter durch die für die UVP vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung läßt insbesondere bei deren erweiterter Form die Wirkung einer "Abschichtung" behandelte Aspekte geboten erscheinen. Auch für Rechtsträger, die durch das Vorhaben "betroffen" im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind, empfiehlt sich eine Beteiligung am ROV.*

Die Novelle zum Raumordnungsgesetz (ROG) vom 19. Juli 1989 (1), hat den Aufgabenbereich von Raumordnung und Landesplanung inhaltlich erweitert und seine Effizienz erhöht, zum einen durch die intensivere Berücksichtigung der Umweltbelange in den Leitvorstellungen und den Grundsätzen der Raumordnung, vor allem aber durch die bundesweite Einführung des Raumordnungsverfahrens (ROV) mit erstinstanzlicher Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Damit ist nicht nur die Abstimmungsaufgabe der Landesplanung für raumbedeutsame Einzelvorhaben bundesweit vorgeschrieben, sondern auch – und das ist der Auslöser für die erweiterte Effizienz der Raumordnung – das ROV um einen wesentlichen Prüfungskomplex angereichert und mit bestimmten Auswirkungen auf den weiteren Planungsprozeß ausgestattet worden. Die im § 6 a ROG getroffene Neuregelung führt zu einer sachlich vergrößerten Abstimmungsbreite, durch eine gewisse Öffentlichkeitsbeteiligung auch zu einer erweiterten Akzeptanz des im ROV erzielten Ergebnisses; hinzu kommt die gesetzlich angeordnete Berücksichtigung dieses Ergebnisses in den nachfolgenden Planungsschritten, die zu einer *Abschichtung* der festgestellten Erkenntnisse, zugleich aber auch wegen der

erfolgten frühzeitigen Gesamtbetrachtung und -bewertung der für das Vorhaben überörtlich bedeutsamen Faktoren zu einer *Beschleunigung des Planungsablaufs* insgesamt führt. Dazu sei auf folgendes hingewiesen:

Zum Wesen des ROV gehörte bisher schon die Betrachtung und Bewertung des Vorhabens daraufhin, ob seine Verwirklichung

1. mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist,
2. wie dazu raumbedeutsame andere Planungen und Maßnahmen mit dem Vorhaben abzustimmen sind.

Die erstgenannte Überprüfung ist durch die ROG-Novelle auf die Umweltverträglichkeit ausgedehnt worden. Das hat zur Folge, daß für die Prüfung der Umweltbelange nicht nur auf die in den "Zielen" angesprochenen ökologischen Aspekte abzuheben ist – sie bleiben selbstverständlich weiter zu beachten –, sondern es ist auch (und mit besonderer Sorgfalt) auf die im Gesetz – im ROG und UVPg (2) übereinstimmend – genannten Umweltfaktoren einzugehen. Die jetzt expressis verbis vorgeschriebene Prüfung der durch das Vorhaben zu erwartenden "Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft" einschließlich etwaiger "Wechselwirkungen" sowie auf "Kultur und sonstige Sachgüter" zwingt in jedem Fall zur Einbeziehung aller überörtlichen Umweltbelange und damit zu einer in ihrer Breite und Intensität gegenüber der bisherigen Handhabung durchweg erweiterten Untersuchung des Umweltbereichs.

Die weitgespannte Formulierung – angelehnt an die EG-Richtlinie zur UVP – läßt keinen Zweifel am Willen des Gesetzgebers nach komplexer Erfassung und Bewertung des Umweltbereichs aufkommen. Der dies unterstreichende Begriff: Erfassung auch der "Wechselwirkungen" ergibt allerdings für die Raumordnung *m e t h o d i s c h* nichts Außergewöhnliches, da es zum Wesen raumordnerischer Betrachtung im Zuge der Gesamtplanung gehört, die Überprüfung bei jedem berührten Aspekt nicht nur auf die direkten, sondern auch auf die in andere Bereiche ausstrahlenden und die etwa dort ausgelösten weiteren Wirkungen sowie auf rückläufige Folgen auszudehnen.

Die gesetzliche Hervorhebung der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt läßt es im Interesse der Transparenz der Darstellung angezeigt erscheinen, alle Umweltanliegen im Abschlußentscheid des ROV in einem Kapitel/Abschnitt als "Umweltblock" (neben denen für die allgemeine raumordnerische Situation und für die Infrastruktur) abzuhandeln; integrativ sind in diesen Umweltblock auch diejenigen Ziele und sonstigen Erfordernisse der

Raumordnung und Landesplanung mit einzubeziehen, die sich mit Umweltanliegen befassen, wie z.B. Grünzüge und bestimmte Vorranggebiete. Die Umweltverträglichkeit ist also nicht rein fachspezifisch zu prüfen; vielmehr eröffnen gerade die Ziele der Raumordnung, die gemäß § 6 a Abs. 6 Satz 5 eine wesentliche Beurteilungsbasis bilden, die Möglichkeit zu einer *stärkeren Gewichtung* bestimmter Umweltbelange, was bei der letztlich erforderlichen Gesamtbewertung aller von dem Vorhaben berührten raumbedeutsamen Aspekte zu einem ökologischen Vorrang führen kann, wie er ggf. ohne Einsatz des raumordnerischen Instrumentariums nicht erreichbar wäre.

Die große Bedeutung der Umweltfolgen des Vorhabens sollte man auch dadurch unterstreichen, daß man im Tenor des Bescheids, der Kurzfassung des ROV-Ergebnisses, eine Aussage zu den wichtigsten Umweltanliegen einbezieht.

Daß vor der Zulassung eines raumbedeutsamen Vorhabens eine Abklärung aller berührten Aspekte und eine Abstimmung mit der vorliegenden Gesamtplanung sowie anderen vorgesehenen Projekten zu erfolgen hat (3), entspricht inzwischen – unabhängig von der dahingehenden gesetzlichen Anordnung – wohl auch einer allgemeinen Erkenntnis in Planungspraxis und Wissenschaft. Daß dieser Verfahrensschritt nicht vom öffentlichen Vorhabenträger selbst, sondern grundsätzlich von der für die überörtliche Gesamtplanung zuständigen Behörde vorzunehmen ist, wird von den Fachplanungen noch nicht überall bejaht. Das hat sich bei der Anhörung von Vertretern der Fachplanungen und der ihnen nahestehenden wissenschaftlichen Disziplinen zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz gezeigt, als diese überwiegend für einen Verzicht auf das ROV plädiert haben, allerdings auf dem Hintergrund, daß in den neuen Ländern, in denen dieses Gesetz anzuwenden ist, die Landesplanungsbehörden noch nicht voll einsatzfähig sind. Immerhin sollte die in jenen Stellungnahmen beklagte lange Dauer der ROV ein Ansporn für die Landesplanung auch in den alten Ländern sein, alle Möglichkeiten für eine zügige, dennoch effektive Koordinierung und Abstimmung zu nutzen. Abgesehen von Vorhaben mit besonderer Problematik sollten die ROV regelmäßig innerhalb der in jenem Gesetz angeführten Sechs-Monatsfrist zum Abschluß gebracht werden. Voraussetzung dazu ist, daß die Landesplanungsbehörden über die für eine umfassende Raumbeurteilung benötigten Materialien verfügen und diese ständig auf aktuellem Stand halten, wozu es einer laufenden Fortschreibung von Planungskataster, Plankartei und Strukturdatenbank bedarf. Dies wiederum erfordert von den Fachbehörden, daß sie ihren Mitteilungs- und Auskunftspflichten regelmäßig und in vollem Umfang nachkommen, woran es leider vielfach hapert, ebenso wie an der Abrufbarkeit von Fachdateien. Zu der sachlich umfassenden Informationsbasis muß bei den Landesplanungsbehörden die personelle Beurteilungsfähigkeit über das Ineinanderrücken und Zusammenwirken sowie die Gegenläufigkeiten bei den raumstrukturell bedeutsamen Faktoren hinzukommen; den sich dabei ergebenden verstärkten ökologischen Anforderungen ist inzwischen meist durch entsprechende personelle Ergänzungen Rechnung getragen.

Bei vorbereitenden Gesprächen mit dem Vorhabenträger – vor dem förmlichen Beginn des ROV, dem sog. Scoping-Verfahren – sollten kurzfristig bereits wesentliche Daten und Materialien bereitgestellt und erste Erkenntnisse – etwa über Teilräume, die für das Vorhaben nicht vorgesehen werden sollten – mitgeteilt werden können. Die Einleitung des ROV sollte dann so vorbereitet werden, daß sie unmittelbar nach Antragstellung erfolgen kann. Der Verfahrensgang sollte durch Richtlinien über bewährte Ablaufmuster nebst Angaben der regelmäßig zu prüfenden Sachbereiche und Hinweisen für ihre Anführung im abschließenden Bescheid des ROV, ggf. auch durch Planspiele erleichtert werden.

Während des gesamten Verfahrens sollte das Bemühen der Landesplanungsbehörde um eine an den vorgegebenen Zielen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ausgerichtete, jedoch auch die besonderen Anliegen und Eigenheiten des Vorhabens mit erfassende Lösung erkennbar sein (4).

Ziel des ROV kann allerdings nicht sein, stets eine Lösung mit möglichst breiter Zustimmung – seitens der Öffentlichkeit oder der berührten Stellen – zu erreichen. Vielmehr gilt es, ein Ergebnis zu erzielen, das raumordnerisch richtig, zumindest vertretbar ist. (Dabei kann ggf. sogar ein Abweichen von geltenden "Zielen" in Betracht kommen, wenn diese sich als fortschreibungs- oder änderungsbedürftig ergeben haben und die dazu erforderlichen Schritte eingeleitet sind.)

Nach einiger Zeit der Praktizierung sollte es der Landesplanungsbehörde gelingen, mit ihrer Koordinierungs- und Abstimmungstätigkeit als ein "objektiver Sachwalter des Zusammenhangs und der Gesamtentwicklung des Raums" angesehen zu werden.

Unter Berücksichtigung auch der weiteren Möglichkeiten und Wirkungen, auf die jetzt nur z.T. näher eingegangen werden kann, weist das ROV mit einbezogener überörtlicher UVP die folgenden Vorzüge auf:

1. das frühzeitige Planungsstudium, so daß ggf. noch auf alternative Standorte oder Trassen umgeschwenkt werden kann;
2. die komplexe Erörterung aller von dem Vorhaben berührten Aspekte und durch alle damit fachlich befaßten Stellen, so daß es zu einem Meinungsaustausch, selbst wenn überwiegend auf schriftliche Äußerungen beschränkt, quasi an einem runden Tisch kommt, an dem man sich bei wesentlichen Streitpunkten zu einer dann angebrachten Erörterung auch faktisch zusammenfindet;
3. ein nicht starres, in Einzelheiten geregeltes, sondern ein flexibles Verfahren, das den Besonderheiten des Einzelfalls angepaßt werden kann, was ggf. eine günstigere Ökonomie des Planungsablaufs insgesamt ermöglicht;
4. kein methodisches Umdenken bei der Behandlung vielschichtiger und evtl. sich gegenseitig beeinflussender Faktoren; bei der Bewertung Erleichterung durch die generelle Ausrichtung vorwiegend auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung;

5. trotz des frühen und nicht in allen Einzelheiten abgeschlossenen Planungsstadiums führt das ROV auch zu einer weitgehenden Klärung wesentlicher Aspekte für die Verwirklichung des Vorhabens;  
 Stichwort: "Abschichtung" zur rechten Zeit; dadurch Vermeidung des Mitschleppens planerischen Ballastes in nachfolgende Fach- und Zulassungsverfahren; damit auch Vermeidung von Doppelarbeiten, vor allem aber von erhöhten Kosten, die bei nicht frühzeitiger Abschichtung eine spätere Behandlung offengebliebener Fragen bis hin zu einer weitgehenden Umgestaltung der Planung vielfach auslösen würde.

Der zuletzt genannte Vorzug des ROV ergibt sich aus § 6a Abs. 6 ROG. Satz 2 entlastet das nachfolgende Zulassungsverfahren insofern, als er generell die Möglichkeit eröffnet, von den vorgeschriebenen Anforderungen an die Prüfung der Umweltverträglichkeit insoweit abzusehen, als diese Verfahrensschritte bereits im ROV erfolgt sind. Noch bedeutsamer ist die in Absatz 6 Satz 3 ROG getroffene, zugleich materiellrechtliche Regelung, wonach im Zulassungsverfahren die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen im ROV auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen beschränkt werden können; d.h. die geprüften Umweltfragen können als "abgeschichtet" (= abgehakt) angesehen werden. Voraussetzung dazu ist, daß der Öffentlichkeit im ROV Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Es empfiehlt sich also stets, schon aus Gründen der Erleichterung und Verkürzung des Gesamtverfahrens – aber auch zur erhöhten Akzeptanz des ROV-Ergebnisses –, die Öffentlichkeit in der in Satz 3 angeführten Weise zu beteiligen.

Kürzlich hat nun *Rainer Wahl* (5) bezweifelt, daß die angestrebte Wirkung des ROV, wesentliche Fragen der Projektplanung in einem ersten Stadium "abzuschichten", erreichbar ist. Zwar sei es rechtlich möglich – so *Wahl* –, die allgemeine Öffentlichkeit nach der im ROV vorgesehenen Beteiligung – also auch ohne Anhörungstermin – von der Geltendmachung zusätzlicher Einwände, etwa zu Umweltauswirkungen, im weiteren Planungsverlauf auszuschließen; dies könne jedoch für die von dem Projekt in ihren Rechten Betroffenen, soweit ihnen die Fachgesetze besondere Anhörungsrechte in der 2. Stufe einräumen, nicht gelten. Denn diese Betroffenen seien nicht verpflichtet, sich im ROV zu beteiligen, und dies sei ihnen auch nicht anzuraten, da ihnen darin eine Erörterung nicht gewährt werde. Daher dürfe ihnen gegenüber im nachfolgenden Zulassungsverfahren z.B. die Standortfrage nicht als abgeschlossen beurteilt werden; es müßten also ggf. sogar die großräumigen Aspekte des Standortproblems im Anhörungstermin wieder aufgegriffen und von der Planfeststellungsbehörde bewertet werden. Ich halte diese Annahme für unzutreffend. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß die Regelung des ROG sachgerecht ist und als jüngere und speziellere Regelung der allgemeineren Norm des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgeht.

Zu § 73 Abs. 4 dieses Gesetzes, der sich mit dem Begriff des Betroffenen befaßt und auf den sich *Wahl* stützt, ist anerkannt, daß derjenige Betroffene ist, der rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte wegen *eigener*, durch das Vorhaben berührter *Belange* einwendet; Gesichtspunkte des Allgemeininteresses kommen dafür nur in Betracht, wenn sie zugleich eigene rechtlich geschützte oder faktisch bedeutsame sind (also keine Popularklage) (6). Betroffen sind demnach in erster Linie Einwander, die Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Eigentum, Nutzungsberechtigungen oder Gesundheit geltend machen. Soweit diese – wie meistens – im örtlichen Bereich des Vorhabens begründet sind, erstreckt sich der Entscheid im ROV auf sie nicht, auch dann nicht, wenn das Vorhaben vom BImSchG oder AbfallbesG erfaßt wird und das Einhalten der maßgebenden Grenzwerte auch im ROV als Teil der erststufigen UVP zu prüfen ist. Wird dabei für den überörtlichen Bereich das Einhalten dieser Werte festgestellt, so ist damit ein Überschreiten in näherer Entfernung nicht ausgeschlossen und eine dahingehende Prüfung im Zulassungsverfahren nicht entbehrlich. Sind im ROV die Werte für eine bestimmte Ausdehnung um den vorgesehenen Standort erhoben und auch für den örtlichen Bereich mit angeführt, so könnte im Zulassungsverfahren gemäß Absatz 6 Satz 2 ROG von der nochmaligen Erhebung dieser Daten abgesehen werden; falls im ROV das Überschreiten der Grenzwerte im örtlichen Bereich zusätzlich zu überörtlichen Aspekten für eine Verneinung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung mit angeführt wird, so werden dadurch Betroffene verständlicherweise nicht beschwert.

Danach verbleiben für die Geltendmachung anderer Einwände aus dem überörtlichen Bereich nur Betroffene mit berührten persönlichen Interessen wirtschaftlicher, beruflicher oder wesentlicher ideeller Art, wie sie die Rechtsprechung anerkannt hat, z.B. bei einem Hotelbesitzer, der ein nahegelegenes Erholungsgebiet beizubehalten wünscht, oder bei einem Berufstätigen, dessen Betrieb wegen des Baus einer Umgehungsstraße verlegt werden soll. Es sind also durchweg Einrichtungen oder Anlagen größeren Umfangs oder Bedeutung (Naheerholungsgebiet, Umgehungsstraße), die im überörtlichen Bereich eine Betroffenenposition auslösen, also Objekte, deren Raumrelevanz ohnehin eine intensivere raumordnerische Betrachtung im Rahmen des ROV erfordert. Daher erscheint es sachlich gerechtfertigt, für diese Betroffenen die generelle Beteiligungsart nicht über die Gelegenheit zur Stellungnahme hin zur Anhörung auszudehnen.

Der Gesetzgeber war also nicht gehindert, die "Abschichtungswirkung" hinsichtlich der im ROV vorgenommenen überörtlichen Bewertungen ohne Einführung von Anhörungsterminen vorzusehen. Daß das Prinzip des rechtlichen Gehörs damit nicht verletzt wird, macht ein Blick auf die EG-Richtlinie (Art. 6) und auf das UVPG (§ 16 Abs. 3 i.V. § 9 Abs. 3) deutlich. Maßgeblich ist also § 6a Abs. 6 Satz 3 ROG als *lex specialis* und als das jüngere Gesetz im Verhältnis zum Verwaltungsverfahrensgesetz.



Im Zusammenhang mit der Abschichtungswirkung ist noch eine grundsätzliche Bemerkung von *Rainer Wahl* besonders hervorzuheben: Wenn er feststellt, daß durch die Novelle zum ROG dem ROV "Gehaltvolles zugewiesen sei, was man aber beim Rechtscharakter dieses Instituts nicht wahrhaben wolle" (7), so erblickt er – letztlich zu Recht – einen Widerspruch in der Beibehaltung des nur behördeninternen Charakters des ROV und der daraus folgenden gerichtlichen Nichtanfechtbarkeit seines Ergebnisses einerseits und der Übernahme von Bewertungen und Ergebnissen in die nachfolgende Planungsstufe andererseits. Wenn auch nachteilige Feststellungen im ROV bei der überörtlichen Bewertung grundsätzlich nicht zur Zuerkennung einer verwaltungsgerichtlichen Klagebefugnis führen können, so ist die erweiterte Abschichtungswirkung des ROV doch geeignet, die Rechtsposition des Antragstellers im weiteren Verfahren erheblich einzuengen, nämlich dann, wenn das ROV die Vereinbarkeit des neuen Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung verneint oder im Hinblick auf die Ziele die Standort- bzw. Trasseneignung nur unter erheblichen Auflagen bejaht. In diesen Fällen ist wegen des grundsätzlichen Beachtensgebots für diese Ziele, das in § 6 a Abs. 6 Satz 4 ROG nochmals unterstrichen wird, für die Abwägung mit anderen Faktoren kein bzw. im Rahmen der Bauleitplanung nur sehr begrenzter Raum. Daher würde dem Antragsteller dann ein nicht unerheblicher Zeitverlust zugemutet, wenn er bis zum Abschluß des Zulassungs-/Planfeststellungsverfahrens warten muß, um incidenter mit dessen negativen Abschluß erst dann das dafür maßgebende ROV-Ergebnis anfechten zu können. Man sollte daher bei dem vorerwähnten ROV-Ergebnis dessen isolierte verwaltungsgerichtliche Anfechtung durch den Vorhabenträger/Antragsteller zulassen; dabei wäre m.E. durchaus vorstellbar, entsprechend der Handhabung in solchen Prozeßverfahren, in denen eine "Entscheidung dem Grunde nach" begehrt wird, zugleich das Zulassungsverfahren bis zu einem gewissen Stadium weiterzuführen.

Vielleicht findet demnächst ein Verwaltungsgericht den Mut, die Entwicklung in diese Richtung voranzubringen. Die Formulierung in § 6 a Abs. 7 Satz 1 ROG "keine unmittelbare Rechtswirkung" des ROV-Ergebnisses braucht jedenfalls dabei kein Hindernis zu sein, da sie nur deklaratorisch die bei Erlass der Gesetzesnovelle herrschende Meinung anführen sollte.

Die Raumordnung hat mit dem weiterentwickelten Institut des ROV eine wesentliche Stärkung im 2. Bereich ihrer Aufgabenerfüllung – der Koordinierung und Abstimmung raumbedeutsamer Einzelvorhaben zwecks Durchsetzung ihrer Programme und Pläne – erhalten.

Die immer dringlichere Frage, wie der gesamte Planungsablauf trotz notwendiger Berücksichtigung zusätzlicher Aspekte beschleunigt werden kann, zwingt zu einer frühzeitigen und weitgespannten Koordinierung. Das ROV ist dazu das sich nach dem deutschen Planungssystem anbietende Instrument für die überörtliche Ebene. Nachdem es die ROG-Novelle durch inhaltliche Ausdehnung und durch Entkleidung von dem rein behördeninternen Charakter infolge Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll fortentwickelt

hat, sollte eine Erhöhung seiner Effizienz folgerichtig angestrebt werden durch:

1. Vorgabe eines Musters von Arbeitsschritten für einen Verfahrensablauf, der eine Anpassung nach der unterschiedlichen Bedeutung und den besonderen Umständen des Einzelvorhabens ermöglicht;
2. Präzisierung der Fortentwicklung des ROV-Ergebnisses hinsichtlich Standorteignung und überörtlicher Umweltauswirkungen, Stichwort: Abschichtungswirkung;
3. Zuerkennung der verwaltungsgerichtlichen Klagebefugnis des Vorhabenträgers bei Verneinung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit einem "Ziel" der Raumordnung und Landesplanung.

Diese Klagebefugnis zu bejahen, liegt inzwischen um so näher, als einige der neuen (8) bzw. novellierten Landesplanungsgesetze (9) die Verpflichtung zur "Beachtung" der Ziele im Anschluß an das sonst nur geltende "Berücksichtigungsgebot" für das Ergebnis des ROV formuliert haben. Damit wird verdeutlicht, daß die Nichtvereinbarkeit des Vorhabens mit einem "Ziel" der Raumordnung und Landesplanung ein Umstand mit besonderer Wirkung ist, der nicht durch andere Faktoren – wie bei den nur zu "berücksichtigenden" Aspekten – noch zu einer positiven Gesamtbewertung des Vorhabens umgebogen werden kann (10).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das ROV nicht nur zu einer sinnvollen Durchsetzung und Sicherung der angestrebten räumlichen Ordnung benötigt wird, sondern auch wesentlich zu einer umsichtigen, dennoch zügigen Verwirklichung von Einzelvorhaben beitragen kann. So eingesetzt, wird es sich als unentbehrlicher Bestandteil des deutschen Planungssystems erweisen.

### Anmerkungen

(1) BGBII, S. 1461 mit Änderung durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 24.6.1991, BGBI I, S. 1322

(2) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBI I, S. 205)

(3) *Schmidt-Aßmann*, VwBl BW 1986, S. 12 ff.

(4) Zum ROV mit erststufiger UVP siehe *R. Wahl* in Festschrift für *H. Sendler* 1991, S. 199 ff., 209

(5) Ebenda, S. 220 ff.

(6) *Obermayer*, Verwaltungsverfahrensgesetz § 73, N 107; *Kopp*, Verwaltungsverfahrensgesetz, N 42

(7) a.a.O., N 4, S. 222

(8)  
§ 19 Abs. 1, S. 2 LPlG Mecklenburg-Vorpommern vom 31.3.1992;  
GVBl., S. 242

(9)  
§ 14 b Abs. 2 LPlG Schleswig-Holstein, Neufassung v. 10.6.1992,  
GVBl., S. 342

(10)  
Auch der vor kurzem dem Landtag zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LPlG von *Nordrhein-Westfalen* (LT-Dr. 11/3759) mißt den Zielen der Raumordnung und Landesplanung besondere Bedeutung bei: Stellt sich im ROV (das mit dieser Novelle in NRW durch die §§ 23 a bis j eingeführt wird) heraus, daß das zu prüfende Vorhaben den "Zielen" widerspricht, so hat nach § 23 i die durchführende Bezirksplanungsbehörde "das ROV auszusetzen und unverzüglich die Entscheidung des Bezirksplanungsrats darüber einzuholen, ob ein Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplans eingeleitet werden soll mit dem Ziel, die Realisierung des Vorhabens landesplanungsrechtlich möglich zu machen". Man will also, sofern die Verwirklichung des Vorhabens wünschenswert erscheint – so die amtliche Begründung – die evtl. gegebene Möglichkeit mit in Betracht

ziehen, durch Änderung der "Ziele"-Situation eine für das Vorhaben positive "landesplanerische Beurteilung" zu erhalten, wohl aus der zutreffenden Erkenntnis, daß die sonst erforderliche Feststellung der Unvereinbarkeit des Vorhabens mit einem "Ziel" faktisch dessen Ablehnung und Nichtverwirklichung bedeuten würde.

Eine solche Handhabung ist auch ohne ausdrückliche Anführung im LPlG zu erreichen, etwa durch Verwaltungsvorschrift, die die Landesplanungsbehörden bei Ziel-Beeinträchtigungen anweist, hierauf die zielerlassende Stelle/Träger der Regionalplanung alsbald hinzuweisen und um Äußerung innerhalb angemessener Frist zu bitten, ob eine alsbaldige Zieländerung beabsichtigt ist. Eine förmliche "Aussetzung" des ROV sollte allerdings nur erwogen werden, wenn für das Verfahren zur Zieländerung längere Zeit benötigt wird und diese nicht durch sinnvolle Klärungen im ROV genutzt werden kann.

Dr. Günter Brenken  
Rheingauerstraße 6  
6500 Mainz 1